

§ Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO

Ausübungsberechtigung für andere Gewerke

- (1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- 2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.